

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

der Huesecken Wire GmbH, Nimmertal 120, 58119 Hagen
(nachfolgend auch "HUESECKEN")

1 ALLGEMEINES, ANWENDUNGS- UND GELTUNGSBEREICH

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden ausschließlich Anwendung auf alle Einkäufe der Huesecken Wire GmbH, Nimmertal 120, 58119 Hagen. Sie gelten in gleichem Maße für den Einkauf von Produktionsmaterial (zum Zweck der Einzel- oder Serienproduktion insbesondere Rohstoffe, Materialien, Baugruppen, Teile umfassend) wie für den Einkauf von Ersatzteilen, Werkzeugen oder Maschinen sowie sonstigen Produkten jeder Art. Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Ferner akzeptiert der LIEFERANT die vorliegenden AEB durch die Lieferung seiner Produkte und Waren an HUESECKEN.

1.3 Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AEB abweichenden AGB und sonstigen Klauselwerken der Vertragspartner und Kunden (nachfolgend auch „LIEFERANT“) erkennt HUESECKEN nicht an und widerspricht diesen ausdrücklich, es sei denn, HUESECKEN hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.4 Diese AEB gelten auch in allen Fällen, in denen HUESECKEN die Lieferungen des LIEFERANTEN annimmt, ohne seinen von diesen AEB abweichenden Bedingungen (gleich ob HUESECKEN von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Ferner widerspricht HUESECKEN – vorbehaltlich einer schriftlichen Zustimmung durch HUESECKEN im Einzelfall - sämtlichen Verweisungen des LIEFERANTEN auf Klauselwerke Dritter und sämtlichen Regelwerken, auf die der LIEFERANT Bezug nimmt.

1.5 Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen HUESECKEN und dem LIEFERANTEN.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung.

1.7 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit HUESECKEN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch HUESECKEN maßgebend.

1.8 Alle rechtserheblichen Erklärungen, Anträge, Nebenabreden und Anzeigen des LIEFERANTEN sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Mündliche Erklärungen entfalten keine Wirkung gegenüber HUESECKEN. Gesetzliche Formvorschriften und die Möglichkeit der Einholung weiterer Nachweise, insbesondere bezüglich der Legitimation des Erklärenden bleiben, unberührt.

2 ANGEBOT, VERTRAGSSCHLUSS, WIDERRUF DER BESTELLUNG

2.1 Anfragen von HUESECKEN beim LIEFERANTEN über dessen Produkte und die Konditionen, oder Aufforderungen von HUESECKEN zur Angebotsabgabe oder zur Abgabe von Kostenvoranschlägen binden HUESECKEN in keiner Weise.

2.2 Bestellungen von HUESECKEN sind nur gültig und bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung durch HUESECKEN ist nicht erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, Email oder einem sonstigen elektronischen EDI/DFÜ-System erfolgt. Mündlich erteilte Bestellungen und Lieferabrufe bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen Bestätigung in Textform durch HUESECKEN. Das Gleiche gilt für Nebenabreden und Vertragsänderungen.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Huesecken Wire GmbH, Nimmertal 120, 58119 Hagen

(nachfolgend auch "HUESECKEN")

2.3 Stehen die Parteien in einer laufenden Geschäftsbeziehung zueinander, so kommt der Vertrag auf gemäß der Einzelbestellung durch HUESECKEN zustande, wenn der LIEFERANT einer Einzelbestellung nicht innerhalb von fünf Tagen widerspricht.

2.4 In allen anderen Fällen gilt: Nimmt der LIEFERANT die Bestellung von HUESECKEN nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist HUESECKEN zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

2.5 Lieferabrufe von HUESECKEN werden spätestens verbindlich, wenn der LIEFERANT nicht binnen fünf Tagen seit Zugang widerspricht.

2.6 Angebote des LIEFERANTEN sind für diesen mindestens 30 Tage lang verbindlich, wenn nicht ausdrücklich im Angebot eine andere Bindefrist vermerkt wurde.

2.7 Kostenvoranschläge des LIEFERANTEN sind nicht zu vergüten.

2.8 HUESECKEN kann auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den LIEFERANTEN jederzeit Änderungen der Produkte (insbesondere auch bzgl. Konstruktion und Ausführung der Produkte) vom LIEFERANTEN verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERPACKUNGS- UND SONSTIGE KOSTEN, RECHNUNGEN, AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG DURCH HUESECKEN

3.1 Der in einer Bestellung durch HUESECKEN ausgewiesene Preis ist bindend und schließt Nachforderungen aller Art aus.

3.2 Der Preis versteht sich insb. einschließlich Verpackung und Transportkosten, sowie im Übrigen frei Haus. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Fracht, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen sind in dem Preis enthalten. Ebenso hat der LIEFERANT alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen.

3.3 Die Rechnung ist unverzüglich nach Lieferung an die Postanschrift von HUESECKEN zu senden. Sie muss Datum, Bestellnummer, LIEFERANTEN-Nummer, Artikelnummer und Liefermenge enthalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat HUESECKEN die hieraus entstehenden Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung und beim Zahlungsausgleich nicht zu vertreten.

3.4 Die Zahlung der Rechnung erfolgt sofern nichts anders vereinbart ist, zahlt HUESECKEN vorbehaltlich der Regelung in **Ziff.**

3.5 bis 14 Tage nach Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 (drei) Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

3.5 Bei fehlerhafter Lieferung oder bei Lieferverzug ist HUESECKEN unbeschadet der gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3.6 Das Recht zu Aufrechnung HUESECKEN in gesetzlichem Umfang zu.

3.7 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an HUESECKEN zu übersenden. Spätestens müssen diese jedoch 3 Kalendertage

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

der Huesecken Wire GmbH, Nimmertal 120, 58119 Hagen
(nachfolgend auch "HUESECKEN")

nach Rechnungseingang bei HUESECKEN vorliegen. Die Zahlungsfrist für die Rechnung beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.

4 LIEFERTERMINE, LIEFERVERZUG

4.1 Die mit dem LIEFERANTEN vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist je nach vereinbarter Lieferbedingung der Eingang der Produkte bei dem von HUESECKEN genannten Bestimmungsort bzw. - sofern vereinbart - die rechtzeitige Bereitstellung der Produkte zur Abholung im Lieferwerk des LIEFERANTEN maßgebend.

4.2 Teillieferungen akzeptiert HUESECKEN nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung. Fertigungsbedingte Mehr- oder Mindermengen sind nur zulässig, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

4.3 Befindet sich der LIEFERANT mit einer Lieferung in Verzug, so verwirkt er pro angefangener Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises der verspäteten Produkte, maximal jedoch 5 % dieses Kaufpreises. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt. Der Nachweis des Vorliegens eines geringeren Schadens oder des Nichtvorliegens eines Schadens bleibt dem LIEFERANTEN nachgelassen.

4.4 Der LIEFERANT muss dabei unbeschadet der Reichweite des gesetzlichen Schadenersatzes folgende Kosten ersetzen, soweit diese der LIEFERANT schuldhaft verursacht hat: Sonderfahrtkosten von HUESECKEN zu deren Kunden, zusätzliche Rüstkosten in der Produktion von HUESECKEN, Zusatzkosten durch Sonderschichten, Produktionsausfallkosten, Austauschkosten/Umbaukosten, zusätzliche Prüfkosten und entgangenen Gewinn. Eine fällige Vertragsstrafe gem. **Ziff. 4.3** wird auf einen geltend gemachten Schadenersatzanspruch angerechnet.

4.5 Kann der LIEFERANT absehen, dass er vereinbarte Liefertermine nicht einhalten kann, wird er HUESECKEN darüber unverzüglich informieren. Ansprüche wegen Lieferverzuges von HUESECKEN werden dadurch nicht berührt.

5 VERSAND, GEFahrÜBERGANG, VERPACKUNG

5.1 Die Lieferung (einschließlich Gefahrübergang) erfolgt an die von HUESECKEN genannte Empfangs-/Verwendungsstelle bzw. Abholstelle. Die Gefahr geht zum Zeitpunkt der Lieferung an die vereinbarte Empfangs-/Verwendungsstelle über. Der Zeitpunkt der LIEFERUNG ist die Einbringung des Liefergutes des LIEFERANTEN in die vereinbarte Empfangs-/Verwendungsstelle von HUESECKEN.

5.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, den Lieferungen die zugehörigen Lieferscheine beizufügen. Auf den Lieferscheinen und Versandpapieren sind insbesondere die Bestellnummer, Artikelnummer und die LIEFERANTEN-Bezeichnung anzugeben. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat HUESECKEN die hieraus entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung nicht zu vertreten.

5.3 Bei Lieferungen aus dem Ausland hat der LIEFERANT für die Beachtung der Rechts- und Zollvorschriften über die Einfuhr von Waren, insbesondere der Europäischen Gemeinschaft, einzustehen. Der LIEFERANT wird HUESECKEN vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von HUESECKEN und Ansprüchen Dritter gegen HUESECKEN freistellen, die daraus resultieren, dass der LIEFERANT schuldhaft Bestimmungen im Sinne von **Ziff. 5.3 S. 1** nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Huesecken Wire GmbH, Nimmertal 120, 58119 Hagen

(nachfolgend auch "HUESECKEN")

5.4 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

5.5 Hat HUESECKEN dem LIEFERANTEN Paletten oder Spulen für Transportzwecke zur Verfügung gestellt, sind diese an HUES-ECKEN nach Erreichung des jeweils vereinbarten Transportzwecks oder auf Verlangen von HUESECKEN innerhalb angemessener Frist zurückzugeben.

6 HÖHERE GEWALT

6.1 Erhebliche Störungen der Lieferbeziehung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs des LIEFERANTEN liegen und die der LIEFERANT nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krieg oder Naturkatastrophen, befreien den LIEFERANTEN für die Dauer dieser Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten.

6.2 Der LIEFERANT wird HUESECKEN unverzüglich vom Eintritt eines Falles gem. **Ziff. 6.1** unterrichten. Erfolgt die Unterrichtung nicht unverzüglich, verliert der LIEFERANT das Recht, sich auf **Ziff. 6.1** zu berufen, soweit die entsprechende Anzeige nicht unverzüglich erfolgt ist.

6.3 Vereinbarte Zeiträume werden um die Dauer einer solchen Störung gem. **Ziff. 6.1** verlängert.

6.4 Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei Monate lang an, so hat jede Partei das Recht von dem betroffenen Vertrag (oder seinen noch nicht erfüllten Produkten) zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.

7 URSPRUNGSNACHWEISE, UMSATZSTEUERRECHTLICHE NACHWEISE, EXPORTBESCHRÄNKUNGEN

7.1 Nach gesetzlichen Vorschriften erforderliche oder von HUESECKEN angeforderte Ursprungsnachweise wird der LIEFERANT mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der LIEFERANT wird HUESECKEN unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen-

7.2 Der LIEFERANT wird HUESECKEN die gültige Zolltarifnummer mitteilen und HUESECKEN unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem Recht oder sonstigen, anwendbaren Bestimmungen oder Übereinkünften (z.B. EU-Sanktionen) unterliegt.

7a SORGFALTPFLICHTEN IN LIEFERKETTEN, MENSCHENRECHTE UND SOZIALES

7a.1 HUESECKEN erwartet von dem LIEFERANTEN zu jeder Zeit, dass dieser sein Unternehmen ökologisch, ethisch und sozial verantwortungsvoll führt.

7a.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Huesecken Wire GmbH, Nimmertal 120, 58119 Hagen

(nachfolgend auch "HUESECKEN")

Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte sowie die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation umzusetzen und einzuhalten. Diesbezüglich verpflichtet sich der LIEFERANT HUESECKEN auf Anfrage in angemessener Zeit alle nötigen Auskünfte zu erteilen und Überprüfungen zu ermöglichen.

7a.3 Der LIEFERANT verpflichtet und bekennt sich zu den nachfolgenden Grundsätzen:

- Ausschluss von Zwangsarbeit
- Verbot der Kinderarbeit
- Faire Entlohnung der Mitarbeiter gemäß dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- Faire und gesetzeskonforme Arbeitszeit
- Diskriminierungsfreie Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer zur Organisation und Mitwirkung in einer Interessenvertretung (z. B. Betriebsrat)
- Diskriminierungsverbot: Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung erfolgen unter keinen Umständen. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.
- Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen
- Vertrauliche und benachteiligungsfreie Nutzungsmöglichkeit von Beschwerdeverfahren für eigene Mitarbeiter gegenüber ihrem Arbeitgeber
- Verantwortungsvoller Umgang mit Konfliktmineralien (z. B. Zinn, Wolfram, Tantal, Gold, Kobalt) in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

7a.4 Der Lieferant verpflichtet sich, in für diese verständlicher Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieser Ziff. 7a zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

7a.5 Maßnahmen, die HUESECKEN zur Erfüllung der Anforderungen dieser Ziff. 7a ergreift, hat der LIEFERANT – soweit ihm nicht unzumutbar - zu dulden und HUESECKEN dabei zu unterstützen.

8 STAND DER TECHNIK, SICHERHEITS-, UMWELTSCHUTZ- UND SONSTIGE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VORSCHRIFTEN

8.1 Der LIEFERANT hat für seine Lieferungen den neuesten Stand der Technik und die jeweils geltenden öffentlichen Sicherheitsvorschriften und in- und ausländischen Verordnungen und Gesetze und sonstige öffentliche Bestimmungen über die Produktsicherheit und Produkthaftung einzuhalten. Sämtliche Waren und Produkte haben dem letzten Stand dieser Vorschriften zu entsprechen und müssen bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein.

8.2 Der LIEFERANT wird HUESECKEN vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von HUESECKEN und Ansprüchen Dritter gegen HUESECKEN freistellen, die daraus resultieren, dass der LIEFERANT schuldhaft Bestimmungen im Sinne von **Ziff. 8.1 S. 1** nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

8.3 Der LIEFERANTEN verpflichtet sich, die nationalen, internationalen und EU-Rechtvorschriften über den Umweltschutz, und die Begrenzung und Verminderung des CO²-Ausstoßes und sonstige Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der EU [z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) als nationale Umsetzungen der Richtlinien 2002/95/EG (RoHS I) und 2011/65/EU (RoHS II) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/53/EG] einzuhalten.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

der Huesecken Wire GmbH, Nimmertal 120, 58119 Hagen
(nachfolgend auch "HUESECKEN")

8.4 Der LIEFERANT wird HUESECKEN vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von HUESECKEN und Ansprüchen Dritter gegen HUESECKEN freistellen, die daraus resultieren, dass der LIEFERANT schuldhaft Bestimmungen im Sinne von **Ziff. 8.3** nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

8.5 Soweit Behörden von HUESECKEN zwecks Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von HUESECKEN verlangen, erklärt sich der LIEFERANT bereit, HUESECKEN entsprechende Auskünfte zur Weiterleitung an Behörden zu erteilen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewährleisten. VORLIEFERANTEN hat der LIEFERANT im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im gleichen Umfang zu verpflichten.

9 HAFTUNG, PRODUKTBEOBACHTUNG UND RÜCKRUF, PRODUKTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG DES LIEFERANTEN, RÜCKTRITTSRECHT

9.1 Der Partner haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen sowie für jegliche Form von gesetzlichen Schadensersatzansprüchen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

9.2 Wird HUESECKEN wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Ware des LIEFERANTEN zurückzuführen ist, dann ist HUESECKEN berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer durchgeführten Rückrufaktion. Sofern ein Fehler an einem vom Lieferanten gelieferten Teil auftritt, wird vermutet, dass der Fehler ausschließlich im Verantwortungsbereich des LIEFERANTEN entstanden ist.

9.3 In den Fällen der **Ziff. 9.2** wird der LIEFERANT HUESECKEN gegenüber allen Ansprüchen Dritter freistellen, vorausgesetzt die Ursache des Anspruchs liegt/lag innerhalb der Kontrolle des LIEFERANTEN und er haftet im Außenverhältnis selbst. Der § 254 BGB bleibt unberührt.

9.4 In Produkthaftungsfällen wird der LIEFERANT HUESECKEN im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Informationen und jede zumutbare Unterstützung geben, um die Ansprüche abzuwehren.

9.5 Der LIEFERANT ist verpflichtet auf Weisung von HUESECKEN alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Produktbeobachtung durchzuführen, dazu gehören im Einzelfall auch Warn- und Rückrufaktionen. Die Kosten, die HUESECKEN durch Rückrufaktionen entstehen, hat der LIEFERANT gegenüber HUESECKEN zu ersetzen.

9.6 Der LIEFERANT ist verpflichtet, zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Auf Verlangen von HUESECKEN hat er den Abschluss einer solchen Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

9.7 Ist der LIEFERANT nicht in der Lage, einen Nachweis über die Versicherungspolice im Sinne der **Ziff. 9.6** innerhalb einer von HUESECKEN zu setzenden Frist von mindestens zwei Wochen zu liefern, so hat HUESECKEN das Recht, den Vertrag gegenüber dem LIEFERANTEN aus diesem Grund außerordentlich zu kündigen oder von dem Vertrag zurückzutreten.

10 QUALITÄTSSICHERUNG

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Huesecken Wire GmbH, Nimmertal 120, 58119 Hagen
(nachfolgend auch "HUESECKEN")

10.1 Die ISO 9001 in ihrer jeweils gültigen Fassung ist integraler Bestandteil dieser Bedingungen.

10.2 Sollte der Lieferant bei einem Rezertifizierungsaudit durchfallen, wird er dies HUESECKEN unverzüglich mitteilen. In einem solchen Fall ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich die Voraussetzungen für eine erneute Zertifizierung zu schaffen.

10.3 HUESECKEN geht davon aus, dass es sich bei dem vom Lieferanten betriebenen Herstellungsprozess um einen sicheren Prozess handelt und dass mit den im Produktionslenkungsplan festgelegten Prüfmethode und Prüfzyklen alle Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit vor Auslieferung erkannt werden können. Sofern dies nicht zutreffen sollte, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller darauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

11 SACH- UND RECHTSMÄNGEL, GEWÄHRLEISTUNG UND REGRESS

11.1 Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen, etwas Anderes ergibt.

11.2 Der LIEFERANT hat Ware zu liefern, die in Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den Anforderungen des Vertrages entsprechen. Insbesondere muss sich die Ware für den Zweck eignen, der dem LIEFERANTEN bei Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht wurde. Hat der LIEFERANT ein Erstmuster erstellt, muss die Ware alle Eigenschaften des Erstmusters aufweisen. Lässt sich mit den Eigenschaften des Erstmusters der dem LIEFERANT bekannte Zweck nicht erreichen, entspricht die Ware nicht dem Vertrag. Dies gilt auch dann, wenn das Erstmuster von uns freigegeben wurde.

11.3 Ist der Zweck dem LIEFERANTEN nicht bekannt und musste der Zweck dem LIEFERANT nicht bekannt sein oder hat der LIEFERANT kein Erstmuster erstellt, entspricht die Ware dem Vertrag nur, wenn sich die Ware für Zwecke eignet, für die die Ware der gleichen Art gewöhnlich gebraucht werden.

11.4 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen HUESECKEN Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn HUESECKEN der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

11.5 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 30 Monate. Bei Mängeln an Liefergegenständen, die ihrer üblichen Verwendung nach für ein Bauwerk verwendet werden oder Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11.6 Zeigt sich innerhalb von 12 Monaten seit Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

11.7 Einen Mangel stellt auch das Nichterreichen von vereinbarten Abmessungen, Leistungsbeschreibungen, Belastungswerten und sonstigen vereinbarten Daten dar.

11.8 Treten gleichartige Mängel bei mehr als 5 % der gelieferten Teile einer Charge auf (Serienfehler), gilt die gesamte Lieferung als mangelhaft.

11.9 Die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Datenblättern, Profilen, Mustern oder Proben schränkt die Gewährleistungsansprüche von HUESECKEN nicht ein.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Huesecken Wire GmbH, Nimmertal 120, 58119 Hagen

(nachfolgend auch "HUESECKEN")

11.10 HUESECKEN genügt seiner kaufmännischen Untersuchungspflicht durch branchenübliche stichprobenartige Untersuchung der HUESECKEN übersandten Ware.

11.11 Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn HUESECKEN diese innerhalb von 10 Werktagen seit Eingang der Ware rügt. Versteckte Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn die Absendung der Mängelrüge innerhalb von 14 Werktagen nach Entdeckung des Mangels an den LIEFERANTEN erfolgt. Zur Erhaltung der Rechte von HUESECKEN genügt jeweils die rechtzeitige Absendung der Rüge/Mängelanzeige, welche auch in elektronischer Form, z. B. per E-Mail, abgesendet werden kann.

11.12 Zeigt sich innerhalb der Gewährleistungszeit ein Mangel oder ein Abweichen des Produktes von den vertragliche vereinbarten Spezifikationen, so verpflichtet sich der Partner unverzüglich nach Eingang einer Reklamation von HUESECKEN zur Analyse der Abweichung. Das Ergebnis der Analyse muss der LIEFERANT an HUESECKEN unverzüglich in Form eines 8D-Reports mitteilen.

11.13 Mit dem Zugang der Mängelanzeige beim LIEFERANTEN ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der LIEFERANT die Ansprüche von HUESECKEN ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von HUESECKEN verweigert.

11.14 Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, HUESECKEN musste nach dem Verhalten des LIEFERANTEN davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder zur Abwendung eines Rechtsstreits vornahm.

11.15 Bei mangelhafter Lieferung ist zunächst dem LIEFERANTEN Gelegenheit zur Nacherfüllung, d.h. nach Wahl von HUESECKEN entweder Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu geben. In beiden Fällen trägt der LIEFERANT alle hierdurch bei ihm oder HUESECKEN entstehenden Kosten, z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle. Gleiches gilt für ggf. anfallende Ausbau- und Einbaukosten. Im Falle der Nachlieferung hat der LIEFERANT die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen.

11.16 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie HUESECKEN unzumutbar oder beginnt der LIEFERANT nicht unverzüglich mit ihr, so kann HUESECKEN ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag/von der Bestellung zurücktreten sowie die Produkte auf Gefahr und Kosten des LIEFERANTEN zurücksenden.

11.17 In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, wenn es nicht mehr möglich ist, den LIEFERANTEN vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, kann HUESECKEN auf Kosten des LIEFERANTEN die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

11.18 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche oder Garantieansprüche, gegen den LIEFERANTEN bleiben unberührt.

11.19 Der verschuldensabhängige Schadenersatz umfasst alle durch die mangelhafte Sache adäquat kausal verursachten Schäden. Erfasst sind auch solche Schäden, die daraus resultieren, dass die mangelhafte Sache durch Einbau oder Vermischung zu einem fehlerhaften Produkt geführt hat oder dass der Mangel trotz angemessener Prüfung durch HUESECKEN nicht erkennbar war.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Huesecken Wire GmbH, Nimmertal 120, 58119 Hagen

(nachfolgend auch "HUESECKEN")

11.20 HUESECKEN stehen die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (LIEFERANTEN-Regress gem. §§ 478, 445a, 445b50 bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. HUESECKEN ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die HUESECKEN dem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht von HUESECKEN (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

11.21 Die Ansprüche aus LIEFERANTEN-Regress gelten zu Gunsten von HUESECKEN auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch HUESECKEN, deren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

12 SCHADENSERSATZ gegen HUESECKEN

12.1 Schadensersatzansprüche des LIEFERANTEN, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, außer in den Fällen der zwingenden Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen bleibt unberührt.

12.2 Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorgenannte Begrenzung gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln und im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Einschlägigkeit des Produkthaftungsgesetzes oder anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen.

13 SCHUTZRECHTE, UNTERLAGEN

13.1 Der LIEFERANT steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte (insb. Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte) Dritter im Inland, in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

13.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, HUESECKEN von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen HUESECKEN wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und HUESECKEN alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

13.3 Die Regelung **Ziff. 13.1 und 13.2** findet keine Anwendung, wenn der Liefergegenstand nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben von HUESECKEN gefertigt worden ist und dem LIEFERANTEN weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

13.4 Wird dem LIEFERANTEN die Lieferung oder Produktion aufgrund eines Schutzrechtverstoßes durch einen Dritten untersagt, ist HUESECKEN berechtigt, Zahlungen an den LIEFERANTEN insoweit auszusetzen. Verzögert sich die Weiterführung des Auftrages nicht nur unerheblich, ist HUESECKEN unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, den Rücktritt zu erklären

13.5 Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an HUESECKEN gelieferten Produkte bleiben unberührt.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

der Huesecken Wire GmbH, Nimmertal 120, 58119 Hagen
(nachfolgend auch "HUESECKEN")

13.6 An sämtlichen von HUESECKEN überlassenen Entwürfen, Mustern, Zeichnungen, Daten, Modellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen („HUESECKEN Unterlagen“) verbleiben das Eigentum und alle Urheberrechte bei HUESECKEN. Der LIEFERANT stimmt ausdrücklich zu, dass HUESECKEN Eigentum oder HUESECKEN Unterlagen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HUESECKEN für die Fertigung oder Konstruktion von Produkten für dritte Abnehmer verwendet werden.

13.7 Der LIEFERANT verpflichtet sich, das Eigentum an nach Angaben von HUESECKEN erstellten Zeichnungen und Beschreibungen übertragen, wenn sie vollständig bezahlt sind.

14 EIGENTUMSVORBEHALTE, VERARBEITUNG und BEREITGESTELLTUNG von MATERIAL

14.1 Einfache, verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des LIEFERANTEN an gelieferten Produkten sind ausgeschlossen, soweit diese nicht ausdrücklich durch HUESECKEN bestätigt wurden.

14.2 Soweit HUESECKEN dem LIEFERANTEN Produkte, Rohstoffe, Fertigungsmittel oder sonstiges Material („Material“) für dessen Herstellung von Produkten zur Verfügung stellt, behält sich HUESECKEN das Eigentum an diesem Material vor. Die Be-/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung von solchem Material durch den LIEFERANTEN erfolgt für HUESECKEN. Sofern das vorbehaltene Material zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet wird, die sich nicht im Eigentum von HUESECKEN befinden, erwirbt HUESECKEN das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes des Materials von HUESECKEN (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

14.3 Sofern das von HUESECKEN bereitgestellte Material untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt wird, die nicht im Eigentum von HUESECKEN stehen, erwirbt HUESECKEN das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes seiner vorbehaltenen Waren (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung.

14.4 Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des LIEFERANTEN als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der LIEFERANT das Miteigentum anteilmäßig an HUESECKEN überträgt; der LIEFERANT lagert und verwahrt das alleinige Eigentum von HUESECKEN oder das Miteigentum von HUESECKEN im Namen von HUESECKEN.

14.5 Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung von durch HUESECKEN bereitgestelltem Material trägt der LIEFERANT, soweit das Material dem LIEFERANTEN übergeben wurde. Der LIEFERANT verwahrt das Material unentgeltlich. Der § 690 BGB ist nicht anwendbar.

14.6 Ohne schriftliche Zustimmung von HUESECKEN darf Material weder verschrottet, noch Dritten zugänglich gemacht, noch für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden und sind vom LIEFERANTEN sorgfältig zu verwahren.

14.7 Der LIEFERANT ist verpflichtet, von HUESECKEN bereitgestelltes Material mit einem Hinweis auf das Eigentum von HUESECKEN zu versehen und auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Auf Anforderung wird der LIEFERANT gegenüber HUESECKEN das Vorhandensein von Kennzeichnungen und das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen.

15 GEHEIMHALTUNG

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Huesecken Wire GmbH, Nimmertal 120, 58119 Hagen

(nachfolgend auch "HUESECKEN")

15.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse), die er im Zusammenhang mit einem mit HUESECKEN abgeschlossenen Vertrag und dessen Durchführung erfährt, nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Hierzu gehören insbesondere Informationen über die Art und Weise der Beschaffenheit oder Zusammensetzung von Produkten von HUESECKEN. Keine vertraulichen Informationen im vorstehenden Sinne sind Informationen, die

- a) bei Übermittlung offenkundig oder dem LIEFERANT bekannt waren oder dies im Nachhinein geworden sind;
- b) dem LIEFERANT ohne Rechtsbruch durch Dritte zur Verfügung gestellt worden sind; oder
- c) der LIEFERANT ohne Verwendung vertraulicher Informationen selbst entwickelt hat.
- d) der LIEFERANT gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung offenlegen muss.

15.2 Im Falle der Verletzung der in **Ziff. 15.1** geregelten Pflichten durch den LIEFERANTEN stehen HUESECKEN neben Unterlassungsansprüchen und konkret zu beziffernden Schadensersatzansprüchen insbesondere Ansprüche auf eine Vertragsstrafe in angemessener, von HUESECKEN zu beziffernder, durch das jeweils zuständige Gericht der Höhe nach zu überprüfender Höhe in jedem Einzelfall zu. Die in dieser Form geltend gemachte Vertragsstrafe ist auf einen möglichen weitergehenden Schadensersatzanspruch, welcher nicht ausgeschlossen ist, anzurechnen. Dem LIEFERANTEN steht es frei, im Falle der Inanspruchnahme zur Zahlung einer pauschalen Vertragsstrafe einen konkret niedrigeren Schaden im Einzelfall nachzuweisen.

16 RÜCKTRITT, KÜNDIGUNG

16.1 HUESECKEN ist zusätzlich zu den gesetzlichen Gründen und neben der Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt, von einem mit dem LIEFERANTEN geschlossenen Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn einer der folgenden Sachverhalte eintritt:

- a) Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des LIEFERANTEN tritt ein oder droht einzutreten. Dies ist u. a. der Fall,
 - (i) wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des LIEFERANTEN eingeleitet werden und nicht innerhalb von 4 Wochen beendet werden; oder
 - (ii) der LIEFERANT überschuldet bzw. zahlungsunfähig im Sinne der InsO ist oder eine solche Situation einzutreten droht; oder
 - (iii) wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- b) Der LIEFERANT, soweit es sich um eine natürliche Person handelt, stirbt oder unter Vormundschaft gestellt wird.
- c) Fällige Rechnungsbeträge werden wiederholt trotz Mahnung nicht vollständig bezahlt.
- d) Dem LIEFERANTEN die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zur Last fällt.
- e) Wechsel des Mehrheitsgesellschafters des LIEFERANTEN oder der maßgeblichen Kontrolle über den LIEFERANTEN.
- f) DER LIEFERANT ist aufgrund mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht in der Lage, seine Lieferverpflichtung aus dem Vertrag zu erfüllen. Die mangelnde Leistungsfähigkeit des LIEFERANTEN wird vermutet, wenn die Kreditwürdigkeit des LIEFERANTEN von der Euler Hermes Forderungsmanagement Deutschland GmbH mit „Hohes Risiko“ (Bewertungsstufe 7) oder schlechter bewertet wird.

16.2 Unbefristete Verträge und Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr können von HUESECKEN mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

der Huesecken Wire GmbH, Nimmertal 120, 58119 Hagen
(nachfolgend auch "HUESECKEN")

16.3 Das Recht zur auerordentlichen Kündigung beider Parteien bleibt durch diese AEB unberührt.

17 AUFRECHNUNG und ABTRETUNG durch den LIEFERANTEN, SUBUNTERNEHMER

17.1 Der LIEFERANT kann gegen Ansprüche von HUESECKEN nur mit anerkannten, unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen in Zusammenhang mit dem vertraglich relevanten Verkauf aufrechnen.

17.2 Der LIEFERANT ist ohne schriftliche Zustimmung von HUESECKEN nicht berechtigt, die ihm aus der Geschäftsbeziehung mit HUESECKEN zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einzuziehen.

17.3 Der LIEFERANT darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von HUESECKEN nicht einen oder mehrere Unteraufnehmer zur Erfüllung einer Bestellung oder eines Teils einer Bestellung einsetzen.

18 ANGEBOTSERSTELLUNG MIT RÜCKSICHT AUF ENERGIEEFFIZIENZ

Zu HUESECKENs grundlegenden Anforderungen an LIEFERANTEN und sonstige Dienstleister gehört eine umweltverträgliche und energieeffiziente Produktion. Der LIEFERANT wird hiermit darüber informiert, dass die Energieeffizienz für HUESECKEN ein entscheidendes Kriterium bei der Auswahl der Produkte und Dienstleistungen darstellt. Daher möchte HUESECKEN seine Lieferanten und Dienstleister bitten, bei der Angebotserstellung besonderes Augenmerk auf die Energieeffizienz zu legen.

19 DATENSCHUTZ

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitern des Lieferanten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO zur Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte, die zur Wahrung der berechtigten Interessen von HUESECKEN dienen.

20 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20.1 Der Erfüllungsort für die Lieferpflichten des LIEFERANTEN ist die von HUESECKEN jeweils genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungspflichten von HUESECKEN ist der Sitz von HUESECKEN.

20.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

20.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen HUESECKEN und dem LIEFERANTEN ist der Sitz von HUESECKEN. HUESECKEN steht darüber hinaus das Recht zu, den LIEFERANTEN nach ihrer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

20.4 Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Huesecken Wire GmbH, Nimmertal 120, 58119 Hagen

(nachfolgend auch "HUESECKEN")

solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken.

20.5 Die Vertragssprache ist Deutsch.

HUESECKEN WIRE GMBH, NIMMERTAL 120, 58119 HAGEN

STAND 09/2023